



STADTGEMEINDE

FEHRING

STADTGEMEINDE FEHRING

PROTOKOLL

über die

5. GEMEINDERATSSITZUNG 2026

am 23.09.2026

um 19:00 Uhr im Sitzungssaal, Rathaus Fehring

Die Einladung erfolgte am 10.09.2026 in elektronischer Form und mittels RSb. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen.

Anwesend waren:

- ✓ Bgm. Mag. Johann Winkelmaier
- ✓ Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek
- ✓ Vize-Bgm. Nico Christian Wendler
- ✓ Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel
- ✓ SR Ute Schmied
- ✓ GR Karoline Bogner
- ✓ GR Ing. Christian Friedl
- ✓ GR Eva Maria Fuchs
- ✓ GR Erwin Gartner
- ✓ GR Marcus Gordisch
- ✓ GR DI Ernst Heuberger
- ✓ GR Walter Jansel
- ✓ GR Rudolf Kainz
- ✓ GR DI Gerhard Kasper
- ✓ GR Heidemarie Kniely
- ✓ GR Mag. Franz Koller
- ✓ GR Stefan Krenn
- ✓ GR Mag. Kerstin Lamprecht
- ✓ GR Ing. Lukas Lang
- ✓ GR Johann Lienhart
- ✓ GR Alexander Neubauer
- ✓ GR Desiree Riegler
- ✓ GR Michael Schnepf
- ✓ GR Josef Wohlfart

Entschuldigt waren:

- ✓ GR Michael Kreiner
- ✓ GR Georg Wippel

Außerdem anwesend: StADir. Mag. (FH) Carina Kreiner als Schriftführerin und StADir. Stv. Franz Thurner

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzender: Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde
3. Sitzungsprotokoll der 3. Sitzung 2026
4. Beratung und Beschlussfassung - Löschkonzept gemäß DSGVO für die Stadtgemeinde Fehring
5. Beratung und Beschlussfassung - Verkauf Teilflächen von Grdstk. Nr. 1946 u. 1948/2, KG Johnsdorf
6. Beratung und Beschlussfassung - Ankauf Grdstk. Nr. 218/2, KG Stang
7. Beratung und Beschlussfassung - Ankauf Grdstk. Nr. 166/2, KG Habegg
8. Beratung und Beschlussfassung - Auflassung öffentliches Gut für Teilfläche Grdstk. Nr. 1165/5, KG Fehring
9. Beratung und Beschlussfassung - Tauschvertrag Grdstk. Nr. 1009/3, 1010/1 u. 1165/5, KG Fehring
10. 1Beratung und Beschlussfassung - Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkung Grüne Laguneweg
11. Beratung und Beschlussfassung - Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkung Alte Bundesstraße (Höflach)
Dringlichkeitsanträge
 - 11a Beratung und Beschlussfassung – Kaufvertrag Verkauf Grundstück Nr. 88/7, KG Hohenbrugg
 - 11b Beratung und Beschlussfassung – Förderung für Winterbegrünung
12. Allfälliges

Nicht öffentlicher Teil:

13. Beratung und Beschlussfassung - Personalangelegenheiten - unbefristete Dienstverträge
14. Beratung und Beschlussfassung - Personalangelegenheiten - Administrative Assistenz
15. Beratung und Beschlussfassung - Personalangelegenheiten - Musikschule
16. Beratung und Beschlussfassung - Personalangelegenheiten - Sprachförderung
17. Beratung und Beschlussfassung - Personalangelegenheiten – Schmutzzulage (von Tagesordnung abgesetzt)

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der Sitzung: 19:55 Uhr

Mittwoch, am 23.09.2026

Das Protokoll besteht aus 17 + 6 Seiten

grs-2025-4

Der Vorsitzende:

.....

Schriftführer GR Michael Schnepf

.....

Schriftführer GR Vize-Bgm. Nico Christian Wendler.....

Schriftführer GR Marcus Gordisch

.....

Schriftführer GR DI Ernst Heuberger

.....

1.

Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Bgm. Mag. Winkelmaier berichtet, dass **GR Michael Kreiner** und **GR Georg Wippel** entschuldigt sind.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehenden Punkt von der Tagesordnung abzusetzen:

Nicht öffentlicher Teil

TOP 17 Beratung und Beschlussfassung – Personalangelegenheiten - Schmutzzulage

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehenden Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen (Dringlichkeitsanträge gem. § 54 der Steierm. Gemeindeordnung):

TOP 11a Beratung und Beschlussfassung – Kaufvertrag Verkauf Grundstück Nr. 88/7, KG Hohenbrugg

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehenden Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen (Dringlichkeitsanträge gem. § 54 der Steierm. Gemeindeordnung):

TOP 11b Beratung und Beschlussfassung – Förderung für Winterbegrünung.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

2.

Fragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

3.

Sitzungsprotokoll der 4. Sitzung 2026

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der 4. Sitzung 2026 des Gemeinderates keine schriftlichen Einwendungen vorliegen und auch in der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden. Somit gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt und Bgm. Mag. Winkelmaier ersucht die Schriftführer die Verhandlungsschriften zu unterfertigen.

4.

Beratung und Beschlussfassung - Löschkonzept gemäß DSGVO für die Stadtgemeinde Fehring

Die DSGVO sieht ein unbeschränktes Speichern von Daten nicht mehr vor, sodass für jede Verarbeitung eine Löschfrist vorzusehen ist. Zudem ist bei der Löschung der Daten besonders auf die Unwiederbringlichkeit der Daten zu achten. Eine konkrete Beschreibung der Löschvorgänge mit Löschfristen sorgt nicht nur dass die gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden, sondern dient auch den Mitarbeitern als Handlungsanleitung und Hilfestellung im Arbeitsalltag.

Das Löschkonzept wurde in der Personalkommission am 21.09.2026 beraten und für die Stadtgemeinde Fehring ein solches Konzept erstellt.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, nachstehendes Löschkonzept zu beschließen:

Löschkonzept der Gemeinde

Stadtgemeinde Fehring

Daten	Kopie des Meldezettels Papier/elektronisch	Melddaten im LMR/ZMR
Löschfrist	Es gibt keine gesetzliche Frist, § 4a Abs 3 MeldeG spricht von Dokumentationszwecken. Spätestens 30 Jahre nach der Abmeldung wären die Kopien zu vernichten.	30 Jahre ab der Abmeldung (§ 14 Abs 4 MeldeG/ § 16a Abs 10 MeldeG
Löschverfahren	Papier mittels Aktenvernichter (Partikelschnitt) Elektronische Kopie durch vollständiges Löschen (Papierkorb ebenso entleeren)	Das Löschen erfolgt automatisch im Register

Gästemeldewesen		
Daten	Kopie des Meldezettels Papier/elektronisch	Melddaten im LMR/ZMR
Löschfrist	Es gibt keine gesetzliche Frist, § 4a Abs 3 MeldeG spricht von Dokumentationszwecken. Spätestens wären die Kopien der Meldezettel jedoch 30 Jahre nach der Abmeldung ebenso zu löschen sind, wären auch die Kopien zu vernichten	30 Jahre ab der Abmeldung (§ 14 Abs 4 MeldeG/ § 16a Abs 10 MeldeG

Löschverfahren	Papier mittels Aktenvernichter (Partikelschnitt) Elektronische Kopie durch vollständiges Löschen (Papierkorb ebenso entleeren)	Das Löschen erfolgt automatisch im Register
----------------	---	---

Standesamt		
Daten	Daten im ZPR	Personenstandsbücher
Löschfrist	120 Jahre nach Sterbedatum (Achtung Übermittlung der Daten ins Österreichischen Staatsarchiv)	Keine Löschfrist, diese sind sicher(im Tresor) bei den Personenstandsbehörden aufzubewahren § 60 PStG
Löschverfahren	Das Löschen erfolgt automatisch im Register	Keine Löschung sondern Archivierung

Bauverfahren		
Daten	Papier	Elektronische Daten
Löschfrist	Es gibt keine gesetzlichen Löschfristen, daher sind die Unterlagen sicher in versperren Schränken und die älteren im Archiv aufzubewahren	Erfolgt eine vollständige Digitalisierung der Daten (auch der historischen Daten) dürfen die dazu gehörigen Papierakten jedenfalls noch für die Dauer von 10 Jahren ab vollständiger Digitalisierung aufbewahrt werden.

Abgabenbuchhaltung (hierunter fallen alle Formen der Abgabenvorschriften)		
Daten	Papierrechnungen/Belege	Digitale Dokumente
Löschfrist	7 Jahre ab Ende des Kalenderjahres auf das sich die Rechnung/der Beleg bezieht (§ 132 Abs 1 BAO)	7 Jahre ab Ende des Kalenderjahres auf das sich die Rechnung/der Beleg bezieht (§ 132 Abs 1 BAO)
Löschverfahren	Papier mittels Aktenvernichter (Idealfall mit Partikelschnitt)	Elektronische Ablagen durch vollständiges Löschen (Papierkorb ebenso entleeren) sowie idealerweise 7-faches Überschreiben des Speichermediums.

Hundeabgabe		
Daten	Administration der Hundeabgabe	Einzelne Vorschriften
Löschfrist	Generelle Daten zum Hundehalter und zum Hund die für die Administration der Hundeabgabe erforderlich sind, sind 20 Jahre nach dem Geburtsjahr des Hundes zu löschen. (§ 24a Abs 8 TSchG)	Für die einzelnen Vorschriften gelten die gleichen Vorgaben wie für die übrigen Abgaben, siehe Punkt Abgabebuchhaltung
Löschverfahren	Papier mittels Aktenvernichter (Partikelschnitt) Elektronische Ablagen (auch E-Mail) durch vollständiges Löschen (Papierkorb ebenso entleeren) sowie idealerweise 7-faches Überschreiben des Speichermediums	Elektronische Ablagen durch vollständiges Löschen (Papierkorb ebenso entleeren) sowie idealerweise 7-faches Überschreiben des Speichermediums.

Personal		
Daten	Bewerbungsunterlagen	Unterlagen von Bediensteten
Löschfrist	7 Monate ab Ablehnung des Bewerbers (6 Monate + 1 entsprechend der Entscheidung der DSB (DSB 27.8.2018, DSB-D123.085/0003-DSB/2018) mit Hinweis zu den Gleichbehandlungsgesetzen), außer es gibt die ausdrückliche Einwilligung zur Evidenzhaltung	Für Dienstzeugnisse notwendige Unterlagen sind 30 Jahre ab Ausscheiden aus dem Dienst aufzubewahren (Verjährungsfrist nach § 1478 ABGB) Entgeltunterlagen 7 Jahre § 124, 132 BAO Sozialversicherungsrechtliche Unterlagen 5 Jahre § 68 ASVG
Löschverfahren	Papier mittels Aktenvernichter (Partikelschnitt) Elektronische Ablagen (auch E-Mail) durch vollständiges Löschen (Papierkorb ebenso entleeren) sowie idealerweise 7-faches Überschreiben des Speichermediums	Elektronische Ablagen durch vollständiges Löschen (Papierkorb ebenso entleeren) sowie idealerweise 7-faches Überschreiben des Speichermediums.

Videoüberwachung von nicht öffentlichen Plätzen		
Daten	Generelle Speicherung	Konkreter Anlassfall
Löschfrist	Max. 72 Stunden (§ 13 Abs 3 DSGVO)	Das konkrete Videomaterial darf im Anlassfall (zB. polizeiliche Anzeige wegen Vandalismus) bis zum Abschluss des Verfahrens gespeichert und an die zuständigen Ermittlungsbehörden weiter gegeben werden
Löschverfahren	Überschreiben des integrierten Speichers der Kamera einstellen/ vollständiges Löschen der externen Speichermedien sowie idealerweise 7-faches Überschreiben des Speichermediums.	Überschreiben der Bänder/ Löschen aller Kopien des Videomaterials auf Speichermedien sowie idealerweise 7-faches Überschreiben des Speichermediums.

Fotos für Gemeindezeitung/Homepage		
Daten	Veröffentlichung auf Homepage	Auf internem Speicher (Laufwerk)
Löschfrist	Nur die aktuellen Fotos verwenden, regelmäßig durchsehen und Bilder nach 1 Jahr von der Homepage nehmen	Grundsätzlich bis zum Widerruf der Einwilligung. Es sollte jedoch eine maximale Speicherfrist aufgrund des Zwecks eingerichtet werden, sodass der Datenbestand nicht überhandnimmt. Hier könnte die maximale Speicherfrist von 7 Jahren eingeführt werden.
Löschverfahren	Entfernen der Fotos von der Homepage Ein Vernichten oder Rückholen gedruckter Werke ist nicht erforderlich	vollständiges Löschen aus den Speichermedien sowie idealerweise 7-faches Überschreiben des Speichermediums.

Informationsfreiheitsgesetz (IFG)		
Daten	Informationen, die gemäß § 4 IFG proaktiv zu veröffentlichen sind (zB. Stellungnahmen, Gutachten, Verträge...).	Informationen von allgemeinem Interesse.
Löschfrist	Es gibt keine gesetzliche Frist. Gemäß § 4 Abs 1 IFG ist die Information zu veröffentlichen, solange ein allgemeines Interesse daran besteht.	Regelmäßige Überprüfung, ob die Voraussetzungen für eine weitere Veröffentlichung noch vorliegen.
Löschverfahren	Papier mittels Aktenvernichter (Partikelschnitt). Elektronische Kopie durch vollständiges Löschen (Papierkorb ebenso entleeren).	Entfernung aus dem öffentlich zugänglichen Bereich (zB. Löschen im IFG – Tool). Elektronische Ablagen durch vollständiges Löschen (Papierkorb ebenso entleeren) sowie idealerweise 7-faches Überschreiben des Speichermediums.

Erhalterportal der Steiermärkischen Landesregierung		
Daten	Digitale Aufnahmeverwaltung von Einrichtungen und Bearbeitung der Vormerkungen.	Verwaltung von Einrichtungsstammdaten, offenen Plätzen, Kommunikation bei Mehrfachvormerkungen, Benutzerdaten, Vormerkdaten Kinder und Erziehungsberechtigte, Aufnahmezustand, gewünschte Einrichtungen.
Löschfrist	Löschung bei Aufnahme gemäß § 35b Absatz 3 Stmk. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz Löschung bei Nichtaufnahme mit Beginn des nächsten Vormerkungszeitraums (Warteliste) gemäß § 35b Absatz 4 Stmk. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz.	Löschung bei Aufnahme gemäß § 35b Absatz 3 Stmk. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz Löschung bei Nichtaufnahme mit Beginn des nächsten Vormerkungszeitraums (Warteliste) gemäß § 35b Absatz 4 Stmk. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz.

Löschverfahren	vollständiges Löschen aus den Speichermedien, idealerweise durch 7-faches Überschreiben.	vollständiges Löschen aus den Speichermedien, idealerweise durch 7-faches Überschreiben.
----------------	--	--

Gesundheitsdaten im Rahmen der Covid-Pandemie (Personal)	
Daten	Covid-Risiko-Attest Meldungen
Löschfrist	Dauer der Dienstfreistellung + 6 Wochen (Antragsfrist für Ersatz gemäß § 735 Abs 4 ASVG)
Löschverfahren	vollständiges Löschen aus den Speichermedien sowie idealerweise 7-faches Überschreiben des Speichermediums.

Gilt für eine Verarbeitung eine nach Jahren berechnete Löschfrist erfolgt die Löschung zum Stichtag 01.07.2026 jeden Jahres für die Akten, deren Löschfrist zum Stichtag erreicht ist.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

5.

Beratung und Beschlussfassung - Verkauf Teilflächen von Grdstk. Nr. 1946 u. 1948/2, KG Johnsdorf

GR DI Gerhard Kasper berichtet, dass die Energienetze Steiermark GmbH die Schaltstelle in Brunn – Nähe der Berghofer Mühle – erweitern müssen. Dazu ist der Zukauf von Teilflächen der Grundstücke Nr. 1946 (Zufahrtsweg) und 1948/2 (landw. Fläche) von der Stadtgemeinde Fehring erforderlich. In Summe sollen ca. 280 m² zugekauft werden. Es werden 20,-- / m² geboten. Für den Bereich des Zufahrtsweges soll der Stadtgemeinde Fehring ein Zufahrtsrecht für das Grundstück Nr. 1948/2 eingeräumt werden. In der Ausschusssitzung für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt am 17.09.2026 wurde darüber beraten.

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, eine Teilfläche des Grdstk. Nr. 1948/2 in der Größe von ca. 190 m² und eine Teilfläche des Grdstk. Nr. 1946 in der Größe von ca. 90 m² zum Preis von 20,-- / m² an die Energienetze Steiermark GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz zu verkaufen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

6.

Beratung und Beschlussfassung - Ankauf Grdstk. Nr. 218/2, KG Stang

In den Jahren 2024 und 2025 wurde im Zuge der Erweiterung bzw. Sanierung der Wasserversorgungsanlage Hatzendorf der Hochbehälter in Gesslerberg erweitert. Der bestehende Hochbehälter wurde seinerzeit auf Fremdgrund der jetzigen Besitzer, Fam. Jakob u. Birgit Lichtenegger, Stang 55 errichtet. Nach der Erweiterung wurde eine Vermessung der gesamten beanspruchten Fläche durchgeführt. Diese ergab eine Fläche von 154 m², welche von der Fam. Lichtenegger angekauft werden soll.

Für die grundbücherliche Durchführung nach § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

In der Ausschusssitzung für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt am 17.09.2026 wurde über den Ankauf beraten.

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, das Grdstk. Nr. 218/2, KG Stang in der Größe von 154 m² von der Fam. Jakob u. Birgit Lichtenegger, Stang 55, 8333 Fehring anzukaufen. Die Abwicklung soll nach § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz erfolgen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

7.

Beratung und Beschlussfassung - Ankauf Grdstk. Nr. 166/2, KG Habegg

In Habegg (Faistberg) wurde im Zuge der Erweiterung bzw. Sanierung der Wasserversorgungsanlage Hatzendorf ein neuer Hochbehälter auf dem Grundstück von Herrn Hermann Prasch, Habegg 33 errichtet. Auch hier wurde nach Fertigstellung die benötigte Grundstücksfläche vermessen. Es werden 141 m² dauerhaft von der Stadtgemeinde Fehring beansprucht und daher soll auch diese Fläche angekauft werden.

Für die grundbücherliche Durchführung nach § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

In der Ausschusssitzung für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt am 17.09.2026 wurde über den Ankauf beraten.

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, das Grdstk. Nr. 166/2, KG Habegg in der Größe von 141 m² von Herrn Hermann Prasch, Habegg 33, 8361 Fehring anzukaufen. Die Abwicklung soll nach § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz erfolgen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Bgm. Mag. Winkelmaier verlässt aufgrund der Befangenheit den Sitzungssaal um 19:13 Uhr und übergibt den Vorsitz an Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek

8.

Beratung und Beschlussfassung - Auflassung öffentliches Gut für Teilfläche Grdstk. Nr. 1165/5, KG Fehring

Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek erklärt, dass für das geplante Wohnbauprojekt in der Annengasse die Vermessung der Baugrundstücke erforderlich war.

Es wird eine Teilfläche in der Größe von 3 m² vom Grdstk. Nr. 1165/5, KG Fehring an das Grundstück Nr. 1010/1, KG Fehring (Mag. Johann Winkelmaier) abgetreten. Im Gegenzug fallen 69 m³ der Grundstücke Nr. 1009/3 und 1010/1, KG Fehring (beide Mag. Johann Winkelmaier) dem Grundstück Nr. 1165/5 (Öffentliches Gut / Annengasse) zu. Die Teilfläche von 3 m² vom Grdstk. Nr. 1165/5, KG Fehring ist daher von öffentlichem Gut in freies Gemeindevermögen umzuwandeln. In der Ausschusssitzung für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt am 17.09.2026 wurde darüber beraten.

Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek stellt daher den Antrag, folgende Verordnung gem. §§ 72 und 92 der Stmk. Gemeindeordnung zu beschließen:

„Das Trennstück 3 des Grundstückes Nr. 1165/5, KG Fehring, dargestellt in der Teilungsurkunde GZ: 26-0148-62004-T vom 30.06.2026, erstellt von der Reichsthaler & Lugitsch ZT GmbH, Ringstraße 15, 8330 Feldbach, in der Größe von 3 m² wird aus dem Öffentlichen Gut ausgeschieden und in freies Gemeindevermögen umgewandelt.“

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

9.

Beratung und Beschlussfassung - Tauschvertrag Grdstk. Nr. 1009/3, 1010/1 u. 1165/5, KG Fehring

In der Ausschusssitzung für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt am 17.09.2026 wurde dieses Thema beraten. GR DI Gerhard Kasper erklärt, dass für das geplante Wohnbauprojekt in der Annengasse die Vermessung der Baugrundstücke erforderlich war.

Es wird eine Teilfläche in der Größe von 3 m² vom Grdstk. Nr. 1165/5, KG Fehring an das Grundstück Nr. 1010/1, KG Fehring (Mag. Johann Winkelmaier) abgetreten. Im Gegenzug fallen 69 m³ der Grundstücke Nr. 1009/3 und 1010/1, KG Fehring (beide Mag. Johann Winkelmaier) dem Grundstück Nr. 1165/5 (Öffentliches Gut / Annengasse) zu.

In der Ausschusssitzung wurde einstimmig festgelegt, dass in diesem Fall eine Abgeltung der jeweiligen Flächen, wie bisher üblich, erfolgen soll.

Daher wurde anstelle eines Tauschvertrages von der Weinrauch Rechtsanwälte GmbH ein Kaufvertrag vorbereitet.

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag, erstellt von der Weinrauch Rechtsanwälte GmbH, Stubenring 16/2, 1010 Wien zwischen Herrn Mag. Johann Winkelmaier, Bahnhofstraße 14, 8350 Fehring und der Stadtgemeinde Fehring, Grazerstraße 1, 8350 Fehring zu beschließen.

Im Kaufvertrag gehen 3 m² von der Stadtgemeinde Fehring in das Eigentum von Herrn Mag. Johann Winkelmaier und 69 m² von Herrn Mag. Johann Winkelmaier in das Eigentum der Stadtgemeinde Fehring über.

Als Kaufpreis wurden, wie für Kerngebiet üblich, 20,-- / m² festgelegt. Somit beträgt die Kaufsumme für die Differenzfläche von 66 m² 1.320,--.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Bgm. Mag. Winkelmaier betritt den Sitzungssaal um 19:17 Uhr und übernimmt wieder den Vorsitz.

10.

Beratung und Beschlussfassung - Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkung Grüne Laguneweg

GR DI Gerhard Kasper berichtet, dass in der Ausschusssitzung am 11.06.2025 die Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h in der Grünen Lagune (Länge ca. 450 m) positiv beraten wurde. In einer verkehrstechnischen Stellungnahme von Herrn Bernd Tödling, TDC-SKD GmbH vom 02.04.2026 wurde diese Maßnahme befürwortet.

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Fehring vom 23.09.2026 betreffend die Ausweisung einer Geschwindigkeitsbeschränkung.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Fehring wird gemäß § 43 Abs 1 lit b Z 1 iVm § 94d Z 4 lit d der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2026, verordnet:

I

Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)

Auf dem Grüne Laguneweg (Weg Nr: 435) wird für den Straßenabschnitt beginnend 25 m nach der Ausfahrt aus dem Kreisverkehr der L 207, gemessen ab dem äußeren Kreisverkehrsradius bis zum östlichen Ende des Grüne Laguneweg (Weg Nr: 435) in beiden Fahrtrichtungen eine Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 50 km/h erlassen.

II

Kundmachung und Schlussbestimmungen

1. Die Kundmachung der in Punkt I angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkung erfolgt gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 durch Anbringung der Straßenverkehrszeichen „*Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)*“ gemäß § 52 lit a) Z 10a StVO 1960 mit der Geschwindigkeitsangabe „50“ und „*Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung*“ gemäß § 52 lit. a) Ziffer 10b StVO 1960. Die Kundmachungsstandorte befinden sich 25 m nach der Ausfahrt aus dem Kreisverkehr der L 207, gemessen ab dem äußeren Kreisverkehrsradius sowie am östlichen Ende des Grüne Laguneweg (Weg Nr: 435) und sind im beiliegenden Lageplan dargestellt.
2. Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 mit der Anbringung der in Punkt 1 genannten Straßenverkehrszeichen in Kraft.
3. Mit Anbringung und Erhaltung der Straßenverkehrszeichen wird der Straßenerhalter betraut. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.
4. Der beiliegende Lageplan der Stadtgemeinde Fehring vom 31.08.2026 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

11.

Beratung und Beschlussfassung - Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkung Alte Bundesstraße (Höflach)

GR DI Gerhard Kasper berichtet, dass dieses Thema im Ausschuss bereits am 27.11.2023 positiv beraten wurde. Nunmehr wurde auch diese Maßnahme von Herrn Bernd Tödling, TDC-SKD GmbH beurteilt und in der Stellungnahme vom 05.05.2026 positiv bewertet. Es soll die bestehende 30 – er Beschränkung in Höflach um ca. 300 m in Richtung Osten (stadteinwärts) verlängert werden.

GR Kniely befürwortet die Geschwindigkeitsbeschränkung, hätte diese aber gerne stadteinwärts auf der Grazerstraße bis zum Kreisverkehr Radkersburgerstraße verlängert. Sie sehe, wie schnell die Autos hier fahren und vor allem die Kinder, die morgens zur Schule gehen, seien hier gefährdet.

Bgm. Mag. Winkelmaier betont, dass 30-er Beschränkungen sehr gut argumentiert werden müssen und hier mit keiner Genehmigung durch die Abt. 16 zu rechnen sei, da auch ein Gehweg für die Kinder vorhanden sei. Es müssen mehrere Argumente dafürsprechen.

Es wäre aber möglich, über diesen Bereich in einer Ausschusssitzung gesondert zu sprechen.

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Fehring vom 23.09.2026 betreffend die Erweiterung einer bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Fehring wird gemäß § 43 Abs 1 lit b Z 1 iVm § 94d Z 4 lit d der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2026, verordnet:

I

Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches der Geschwindigkeitsbeschränkung

Der örtliche Geltungsbereich der mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Fehring vom 04.08.2011, GZ 120-2/640-1, auf der Gemeindestraße Alte Bundesstraße (Weg Nr: 122) angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h wird auf der von Fehring kommenden Seite (östliche Seite) vom bisherigen Kundmachungsstandort (30 m vor der Kreuzung mit der Verbindungsstraße (Weg Nr: 110)) in östliche Richtung bis zum Kreuzungsbereich Alte Bundesstraße (Weg Nr: 122) / Liendlweg (Weg Nr: 139) erweitert.

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Fehring vom 04.08.2011, GZ 120-2/640-1 bleibt im Übrigen unberührt.

II

Kundmachung und Schlussbestimmungen

1. Die Kundmachung der in Punkt I angeordneten Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches der Geschwindigkeitsbeschränkung erfolgt gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 durch Entfernung der am bisherigen Kundmachungsstandort (30 m vor der Kreuzung mit der Verbindungsstraße (Weg Nr: 110)) angebrachten Straßenverkehrszeichen „*Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)*“ mit der Geschwindigkeitsangabe „30“ gemäß § 52 lit a) Z 10a StVO 1960 und „*Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung*“ gemäß § 52 lit. a) Ziffer 10b StVO 1960 und deren Anbringung am neuen Kundmachungsstandort im Kreuzungsbereich Alte Bundesstraße (Weg Nr: 122) / Liendlweg (Weg Nr: 139) entsprechend der jeweiligen Fahrtrichtung.

Der neue Kundmachungsstandort ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

2. Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 mit der Anbringung der in Punkt 1 genannten Straßenverkehrszeichen am neuen Kundmachungsstandort in Kraft.

3. Mit Versetzung und Erhaltung der Straßenverkehrszeichen wird der Straßenerhalter betraut. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

4. Der beiliegende Lageplan der Stadtgemeinde Fehring vom 16.09.2026 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

**Dringlichkeitsantrag
11a
Beratung und Beschlussfassung – Kaufvertrag Verkauf Grundstück Nr. 88/7, KG
Hohenbrugg**

GR DI Gerhard Kasper berichtet, dass der Verkauf dieses Grundstückes in der Schlosshangsiedlung in Hohenbrugg an Frau Laura-Marie Kleinschuster in der Ausschusssitzung am 09.06.2026 beraten und vom Gemeinderat am 24.06.2026 beschlossen wurde.

Jetzt liegt der Kaufvertragsentwurf vor.

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag, erstellt von Notar Dr. Eberhard Wölfer, 8380 Jennersdorf über den Verkauf des Grdstk. Nr. 88/7, KG Hohenbrugg in der Größe von 834 m² zum Preis von 11.676,--, das sind 14,-- / m² an Frau Laura-Marie Kleinschuster, Hohenbrugg an der Raab 14, 8350 Fehring zu beschließen.

Der Erlös soll für Straßenerhaltungsmaßnahmen verwendet werden.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

**Dringlichkeitsantrag
11b
Beratung und Beschlussfassung – Förderung für Winterbegrünung**

Vize-Bgm. LAbg. Fartek berichtet, dass im Ausschuss für Regionalwirtschaft, Entwicklung, Tourismus und Innovation am 10.06.2026 vereinbart wurde, die Förderung für Winterbegrünung zu evaluieren, ob diese noch zeitgemäß sei. Da der Förderzeitraum stets von 01.11. bis 28.02. des Folgejahres geht und Anträge bis 31.10. gestellt werden können, soll dieses Thema wie in der Sitzung des Ausschusses für Bau- und Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt am 17.09.2026 besprochen, in der heutigen Gemeinderatssitzung dringlich eingebracht werden.

Im letzten Winter 2025/26 haben nur mehr vier Landwirte mit einer Gesamtfläche von 12,02 ha um Förderung für Winterbegrünung angesucht. Somit wurden € 1.202,00 ausbezahlt (2023/24: € 5.874,00, 2024/25: € 5.575,00). Die Mitglieder des Ausschusses für Bau- und Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt haben daher in ihrer Sitzung am 17.09.2026 einstimmig festgelegt, die Förderung für Winterbegrünung aufgrund der geringen Nachfrage sowie der angespannten budgetären Situation ab dem Winter 2026/27 zu pausieren.

GR Lienhart erkundigt sich, ob dieses Geld nicht vom Jagdpachtschilling gekommen wäre. Fin.Ref. Mag. Spiel bejaht, verweist aber darauf, dass der Jagdpachtschilling auch für den Wegebau verwendet werde.

Vize-Bgm. LAbg. Fartek stellt den Antrag, die Förderung für Winterbegrünung aufgrund der geringen Nachfrage sowie der angespannten budgetären Situation ab dem Winter 2026/27 zu pausieren.

12. Allfälliges

GR Friedl verweist auf den Gehweg in Brunn. Es wurden beidseitig (Kreuzung bei Socar-Tankstelle und vor der Raumausstattung Pfeiler) die Piktogramme – Fahrverbot für Fahrräder – angebracht. Eine weitere Bodenmarkierung wäre sinnvoll.

Bgm. Mag. Winkelmaier befürwortet diesen Vorschlag, ca. 2 weitere Piktogramme auf dieser Strecke anzubringen.